

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 19. Juni 2019

**113 18.06.2 Energiepolitik, Konzepte, Leitbilder
Rahmenkredit Fördermassnahmen 2020–2024 betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien,
Antrag und Weisung an das Parlament (Parlamentsgeschäft 19.06.11)**

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet der Energiekommission den Antrag für einen Rahmenkredit 2020 bis 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zur Weiterleitung an den Stadtrat und Beschlussfassung durch das Parlament.

Die Energiekommission besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag dem Parlament unterbreitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme des Antrags der Energiekommission für einen Rahmenkredit 2020 bis 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Energiekommission
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen
 - Stadtwerke

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.11

Beschluss der Energiekommission vom 6. Juni 2019

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Der Rahmenkredit 2020–2024 in der Höhe von 3'000'000 Franken zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien wird zuhanden der Urnenabstimmung genehmigt.
2. Die Energiekommission wird ermächtigt den Rahmenkredit in einzelne Objektkredite aufzuteilen.
3. Alle aus der Erstellung und dem Betrieb von aus dem Rahmenkredit 2013 – 2019 finanzierten stadteigenen PV-Anlagen anfallenden Erträge werden dem Rahmenkredit 2020 - 2024 gutgeschrieben.

Weisung

Zusammenfassung

Die Stadt Wetzikon richtet auf der Grundlage des seit 2013 geltenden Förderreglements betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien an Private für verschiedene energetische Massnahmen Förderbeiträge aus. Finanziert werden die Massnahmen über den allgemeinen Steuerehaushalt und für die Massnahmen zur Photovoltaik-Förderung über den Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung.

Der 2012 an der Urne bewilligte Rahmenkredit hat eine (2017 durch den Grossen Gemeinderat verlängerte) Laufzeit bis Ende 2019. Voraussichtlich werden bis dann auch die zur Verfügung stehenden Fördermittel von 2,75 Mio. Franken ausgeschöpft sein. Da das seit 2013 geltende Förderreglement inzwischen veraltet ist und damit ein effektiver und kosteneffizienter Einsatz der Fördermittel nicht mehr gewährleistet ist, hat die Energiekommission ein aktualisiertes Förderreglement beschlossen, welches auf 2020 in Kraft gesetzt werden soll (vorbehältlich der Zustimmung zu den beantragten Finanzmitteln). Mit dem neuen Förderreglement sollen für Private insbesondere bei der energetischen Sanierung von Gebäuden und dem Ersatz von fossiler mit erneuerbarer Wärmebereitstellung Anreize gesetzt werden. In diesen Bereichen besteht ein grosser Handlungsbedarf für das Erreichen der Wetziker Energieziele und bezüglich der klimapolitischen Herausforderungen. Auch weiterhin soll die Erstellung von Photovoltaik-Anlagen gefördert werden.

Zur Finanzierung wird erneut ein Rahmenkredit angestrebt. Dieser soll einen gegenüber dem Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung deutlich erweiterten Förderzweck umfassen. Beantragt werden für die Jahre 2020 bis 2024 gesamthaft 3 Mio. Franken.

Ausgangslage

Am 23. September stimmte die Wetziker Stimmbevölkerung einem Rahmenkredit von 2.75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017 zur Förderung des Baus von PV-Anlagen Dritter und für den Bau stadteigene PV-Anlagen zu. Mit Beschluss vom 25. September 2017 verlängerte das Parlament diesen Rahmenkredit bis Ende 2019. Der Rahmenkredit wird bis Ende der Laufzeit ausgeschöpft sein.

Grundlagen Energiepolitik Wetzikon

Der damalige Wetziker Gemeinderat verabschiedete am 20. April 2011 das Energiekonzept Wetzikon, welches quantitative energiepolitische Ziele für den CO₂-Ausstoss aus der Bereitstellung der Gebäudewärme, den Stromverbrauch und die Produktion von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen beinhaltet. Die Ziele wurden mit Beschluss vom 23. Februar 2015 von der Energiekommission angepasst:

	Ziele 2010–2025
Gebäudebereich	
CO ₂ -Emissionen (Wärme) (t/Person und Jahr)	100 % → 70 %
Lokal genutzte erneuerbare Wärme (Anteil)	Verdoppelung (9 % → 18 %)
Strombereich	
Stromverbrauch (kWh/Person und Jahr)	100 % → 90 %
Lokal produzierter erneuerbarer Strom (Anteil)	Vervierfachung

Zur Umsetzung des Energiekonzeptes dient der Massnahmenplan Energie, in der aktuell gültigen Fassung vom 3. Oktober 2016 (gemäss EKB Nr. 53 vom 3. Oktober 2016). Gestützt auf den Massnahmenplan Energie wurde per 1. Januar 2013 das Förderreglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Kraft gesetzt (in der derzeit gültigen Version vom 1. Juni 2015).

Förderreglement und Rahmenkredit PV

Gestützt auf das Förderreglement werden seit 2013 Förderbeiträge an Dritte ausgerichtet für

- Solarstromanlagen (PV-Anlagen)
- Solarkollektoranlagen
- Ersatz von Elektroheizungen und -boilern mit Wärmepumpenheizungen und -boilern
- Erstellung von Minergie-P-Gebäuden
- Ersatzbeschaffung von Lieferwagen mit besonders niedrigem CO₂-Ausstoss

Im Mittel wurden dafür rund 150'000 Franken pro Jahr aufgewendet. Finanziert werden die Fördergelder über das normale jährliche Budget, ausser der Förderung von PV-Anlagen, welche über den Rahmenkredit PV-Förderung finanziert wird. Aus diesem Rahmenkredit wird zusätzlich auch der Bau von stadteigenen PV-Anlagen finanziert.

Jahr	An Dritte			Stadt	
	Total (Fr.)	Übriges (Fr.)	PV-Anlagen (Fr.)	PV-Anlagen (Fr.)	Total
2013	103'559	2'185	101'374	161'262	264'821
2014	50'712	6'072	44'640	262'831	313'543
2015	158'469	5'808	152'661	274'652	433'121
2016	140'665	13'781	126'884	306'219	446'884
2017	277'165	5'871	271'294	97'461	374'626
2018	167'844	31'161	136'683	288'302	456'146
Total	898'414	64'878	833'536	1'390'727	2'289'141
Pro Jahr	149'736	10'813	138'922	231'788	381'524
Normales Budget Rahmenkredit PV-Förderung					

Bedingt durch die dem Rahmenkredit PV-Förderung zugrunde liegende damalige Einzelinitiative hat sich die Förderung in Wetzikon frankenmässig überwiegend auf die solare Stromerzeugung konzentriert. Von 2013 bis und mit 2018 flossen rund 93 % der Fördergelder (inkl. Bau stadteigener PV-Anlagen) in diesen Bereich.

Der Rahmenkredit PV-Förderung führte bis Ende 2018 zur Realisierung einer grossen Zahl von PV-Anlagen:

Förderbeiträge	Anlagen Dritter			Stadteigene Anlagen			Alle Anlagen total	
	Anzahl	Förderbeiträge (Fr.)	Install. Leistung (kWp)	Anzahl	Kosten (Fr.)	Install. Leistung (kWp)	Kosten/Beiträge (Fr.)	Install. Leistung (kWp)
2013	12	101'374	132	0	161'262	0	262'636	132
2014	6	44'640	69	3	262'831	103	307'471	172
2015	20	152'661	294	1	274'652	32	427'313	326
2016	15	126'884	369	2	306'219	140	433'103	509
2017	43	271'294	463	1	97'461	27	368'755	490
2018	23	136'683	264	0	288'302	0	424'985	264
Total	119	833'536	1'591	7	1'390'727	302	2'224'263	1'893
<i>Prognose 2019 (Total)</i>	<i>160</i>		<i>2'000</i>	<i>8</i>		<i>840</i>		<i>2'840</i>

2019 werden nochmals Fördermittel aus dem Rahmenkredit an Dritte ausgerichtet und auf dem Dach der Kunsteisbahn entsteht eine grosse städtische PV-Anlage mit Publikumsbeteiligung. Damit ist zu erwarten, dass bis zum Ende der Laufzeit des Rahmenkredits, auf wann voraussichtlich auch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel ausgeschöpft sein werden, gesamthaft PV-Anlagen mit einer Leistung von gegen 3 MWp erstellt sein werden, welche Strom für ca. 700 Vierpersonenhaushalte produzieren werden.

Das Wetziker Förderreglement von 2013 ist heute veraltet, was dazu führt, dass die Fördergelder nicht mehr zielgerichtet und kosteneffizient eingesetzt werden. Eine baldige Revision drängt sich deshalb auf.

Übergeordnete klimapolitische Entwicklungen und Ziele

Seit der Festsetzung der energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon haben sich die Rahmenbedingungen in der Schweizerischen Energiepolitik stark verändert.

Energiestrategie 2050

Die von Bundesrat und Parlament beschlossenen Energiestrategie 2050 hat zum Ziel, den Energieverbrauch zu senken und die Produktion von erneuerbaren Energien zu steigern. Die Schweizer Stimmberechtigten stimmten der entsprechenden Revision des Energiegesetzes und damit auch den neuen Grundsätzen der eidgenössischen Energiepolitik am 21. Mai 2017 zu.

Für den Betrieb der Gebäude und die Wärmeerzeugung bedeutet dies, dass die energetische Sanierung der Gebäudehülle und die Erneuerung der technischen Anlagen zur Erzeugung der Gebäudewärme forciert und die Energieversorgung für die Gebäudewärme in den nächsten Jahrzehnten auf erneuerbare Energien umzustellen ist.

Die Energiestrategie fordert u. A. auch verstärkte Anstrengungen von Kantonen und Gemeinden, damit die anspruchsvollen Ziele erreicht werden können. Auf Gemeindeebene bedeutet dies insbesondere eine Vorbildwirkung bei Bau und Betrieb der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge und die Schaffung von Unterstützungsmassnahmen und Anreizen für die Bevölkerung zur Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien im privaten Umfeld.

Ziele zur Reduktion des CO₂-Austosses

Die Schweiz hat mit der Umsetzung des Klimaabkommens von Kyoto ihre CO₂-Emissionen seit 1990 verringert. Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens hat sie sich erneut verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen in den nächsten Jahrzehnten nochmals deutlich zu senken. Dazu ist derzeit auf Bundesebene eine Revision des CO₂-Gesetzes im Gang.

Ziele für die Senkung der CO₂-Emissionen (bezogen auf das Jahr 1990):

Jahr	Total	Gebäudebereich	Ziele EnDK* Gebäude	Ziele Wetzikon
2010	- 8 % (wurde erreicht)			
2015		- 22 % (erreicht - 26 %)		
2020	- 20 %	- 40 %		
2025				- 30 % (gegenüber 2010)
2030	- 50 %			
2050	- 70 bis 85 %		- 80 % max. 10-15 % fossil	

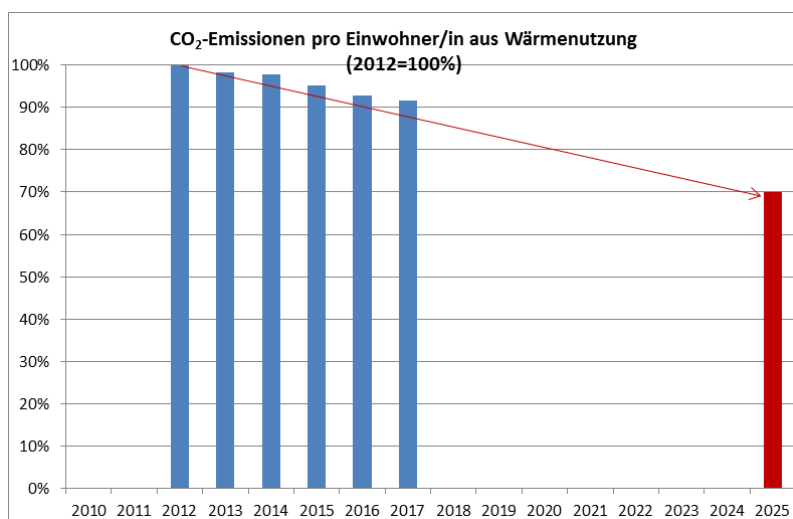
* Schweizerische Energiedirektorenkonferenz

Aufgrund eines im Herbst 2018 erschienenen Sonderberichts des Weltklimarates, der die Notwendigkeit der CO₂-Neutralität bis 2050 aufzeigt, hat der Bundesrat zur Kenntnis genommen, dass eine noch raschere und stärkere Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen notwendig ist. Deshalb lässt er zurzeit das bestehende Reduktionsziel 2050 überprüfen.

Entwicklung in Wetzikon

Die Zielerreichung der Wetziker Energieziele und die Umsetzung der Massnahmen werden mit einem jährlichen Energiecontrolling überprüft. Dabei zeigt sich, dass insbesondere die CO₂-Emissionen aus der Gebäudewärme mit einer Reduktion von gut 1,5 % CO₂ pro Jahr deutlich zu langsam abnehmen. Es ist

zu erwarten, dass das Reduktionsziel von 30 % pro Kopf bis 2025 ohne zusätzliche oder verstärkte Massnahmen verfehlt werden dürfte.



Ende 2017 wurde der Grossteil der Gebäude in Wetzikon nach wie vor mit Öl oder Gas beheizt (Anteil über 85 % des Wärmebedarfs). Die Verwendung von Öl ist seit 2012 um mehr als 8 % zurückgegangen, während der Rückgang beim Gas unter 1 % liegt. Seit 2017 ist jedoch im Standardgasmix 5 % Biogas enthalten. Die Nutzung von weiteren erneuerbaren Energieträgern hat seit 2012 deutlich zugenommen. Am stärksten zugelegt haben die Wärmepumpen (um rund 60 % gegenüber 2012), gefolgt von der Solarthermie (rund 50 % gegenüber 2012) und den Holzheizungen (rund 20 % gegenüber 2012). Diese Zahlen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der erneuerbare Anteil am gesamten Energieverbrauch für die Wärmeerzeugung mit 17.8 % immer noch auf tiefem Niveau liegt.

Beitrag der Stadt Wetzikon zum Klimaschutz

Energiekommission und Stadtrat haben zur Kenntnis genommen, dass der Handlungsbedarf zum Klimaschutz in den letzten Jahren grösser geworden ist. Die Stadt Wetzikon soll sich an den übergeordneten Zielen von Bund und Kanton, insbesondere der Energiestrategie 2050, orientieren und zu deren Zielerreichung einen Beitrag leisten. Die eigenen energiepolitischen Ziele und Massnahmen sollen sich an diesen Vorgaben orientieren.

Als Folge davon sind Energiekommission und Stadtrat der Meinung, dass das inzwischen veraltete Wetziker Förderreglement aktualisiert und nach Ablauf des Rahmenkredits PV-Förderung ab 2020 die Finanzierung der Fördermassnahmen neu geregelt werden sollen.

Neues Förderprogramm Stadt Wetzikon

Um die angestrebten klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich innert Frist zu erreichen sind neben der Verschärfung der energetischen Gebäudevorschriften zusätzliche, freiwillige Massnahmen von Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern unerlässlich. Um diese zu unterstützen sind Fördermassnahmen ein geeignetes Mittel. Dies wird durch eine von der Eidgenössischen Finanzkontrolle durchgeführte Evaluation zur Wirkung von Förderprogrammen unterstützt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch gut konzipierte Förderprogramme nachweislich eine zusätzliche Energieeinsparung, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien resp. eine zusätzliche Reduktion der CO₂-Emissionen bewirkt werden. Ein kommunales Förderprogramm bietet für Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer einen Anreiz, eigene Finanzmittel für die energetische Sanierung ihrer Liegenschaft in die Hand zu nehmen. Die teilweise geäusserte Kritik, dass mit Förderprogrammen vor allem Massnahmen finanziert würden, welche durch finanziell gut situierte Liegenschaftsbesitzende sowieso durchgeführt worden wären, wurde durch die

erwähnte Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht bestätigt. Dieser so genannte Mitnahmeeffekt lag bei den meisten Fördermassnahmen in der Grössenordnung von etwa 20 %.

Die Energiekommission möchte das neue Förderreglement auf das so genannte Harmonisierte Förderprogramm der Kantone (HFM 2015) abstützen. Dessen Erarbeitung erfolgte durch eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Kantonalen Energiefachstellen und des Bundesamtes für Energie. Es berücksichtigt die neuesten gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen (Energiesstrategie 2050, energetische Gebäudevorschriften MuKE 2014) und bietet Gewähr, dass es sich bei diesen Massnahmen im Gebäudebereich um diejenigen handelt, welche von einem Fachgremium als im derzeitigen energiepolitischen Umfeld als sinn- und wirkungsvoll eingeschätzt werden. Viele Gemeinden lehnen sich deshalb mit ihren Förderprogrammen an das HFM 2015 an, indem sie einen Massnahmenmix aus dem HFM 2015 auswählen und für die gewählten Massnahmen kommunale Fördermittel vorsehen.

Zusätzlich soll in Wetzikon auch weiterhin die Erstellung von PV-Anlagen mit Fördermitteln unterstützt werden, um die bisherige Erfolgsgeschichte nicht abbrechen zu lassen.

Bei der Erarbeitung eines neuen Förderreglements wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass der administrative Aufwand bei der Gesuchstellung und der Gesuchbearbeitung niedrig gehalten werden können.

Fördermassnahmen ab 2020

Ab 2020 sollen die energetische Sanierung von Gebäuden (Einzelteile, Etappen oder Gesamtsanierung), der Ersatz von fossilen mit erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen und die Produktion von Solarstrom mit Fördergeldern der Stadt unterstützt werden:

Massnahmen	Bemerkungen
Wärmedämmung mit Einzelmassnahmen	Fassade, Dach, Wand und Boden. Erhöhung des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm.
Energetische Verbesserung der Gebäudehülle und der Gesamtenergieeffizienz	Gemäss GEAK-Klassen.
Umfassende energetische Gesamtsanierung von Gebäuden	Mit Minergie-Zertifikat oder mit GEAK. Bei Minergie Erhöhung des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm.
Wärmepumpen mit Erdsonden oder Grundwasser-Wärmenutzung	Als Ersatz für fossile Heizungen.
Luft/Wasser-Wärmepumpen	Als Ersatz für fossile Heizungen. Nur in Gebieten, in denen Erdsonden oder Grundwasser-Wärmenutzung nicht zulässig sind.
Holzheizungen	Als Ersatz für fossile Heizungen. Nur grössere Anlagen mit Wärmenetzen.
Solarkollektoranlagen	Nur auf bestehenden Gebäuden.
Anschluss an Wärmenetze	Als Ersatz für fossile Heizungen. Mit vorwiegend erneuerbarer Wärmebereitstellung.
Wohnungslüftungen mit Wärmerückgewinnung	Nur in bestehenden Gebäuden.
Photovoltaik-Anlagen	Über einen Investitionsbeitrag.

Der Bau von stadt eigenen PV-Anlagen wird nicht mehr über den Rahmenkredit finanziert. Die Ausgaben für diese Anlagen werden jeweils mit dem Bauprojekt beantragt.

Kommunikation

Während seit 2013 die Fördergelder für PV-Anlagen sehr gefragt waren, wurden die übrigen Fördermittel nicht in gleichem Masse nachgefragt. Es ist anzunehmen, dass die im Gegensatz zur PV-Förderung eher bescheidenen übrigen Fördermittel etwas im Schatten der Beträge für PV-Anlagen standen. Erfahrungen in anderen Städten zeigen zudem deutlich, dass die regelmässige Kommunikation gegenüber der Bevölkerung entscheidend ist für die Nutzung und damit die erzielte Wirkung von Förderprogrammen. Diesbezüglich war mit den bescheidenen Mitteln für die Kommunikation in Wetzikon klar zu wenig möglich. Mit dem neuen Förderprogramm müssen deshalb die Kommunikationsmassnahmen auf diversen Kanälen verstärkt werden.

Finanzierung der Fördermassnahmen mit einem Rahmenkredit

Die Kosten für die neuen Fördermassnahmen werden wie folgt geschätzt:

Massnahmengruppe	Kostenschätzung (Fr./Jahr)
Energetische Gebäudesanierungen	200'000.00
Ersatz von fossilen Wärmeerzeugungsanlagen	250'000.00
Produktion von Solarstrom	150'000.00
Total	600'000.00

Für den Bau stadteigener PV-Anlagen sollen ab 2020 keine Mittel mehr aus dem Rahmenkredit vorgesehen werden. Bau und Finanzierung solcher Anlagen sollen separat beschlossen werden.

Fördermittel sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie in einer relevanten Höhe ausgerichtet werden und wenn ein Förderprogramm über mehrere Jahre bestehen bleibt. Stadtrat und Energiekommission sprechen sich für die Finanzierung über einen Rahmenkredit aus. Der Rahmenkredit ist ein in Wetzikon bereits bekanntes und bewährtes Finanzierungsmittel im Energieförderbereich, das bereits 2012 für die Förderung von Solarstrom an der Urne unterstützt wurde.

Um verlässlich Fördermittel ausrichten zu können, soll eine Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen werden. Nach dieser Zeit kann über eine Neuausrichtung oder eine allfällige Verlängerung entschieden werden. Für eine Laufzeit von 5 Jahren (2020 bis 2024) sind Mittel in der Höhe von 3 Mio. Franken vorzusehen. Der Rahmenkredit liegt damit leicht über demjenigen von 2012 für die Solarstrom-Förderung (2,75 Mio. Franken), hat aber einen klar erweiterten Förderzweck.

Ein Rahmenkredit über 3 Mio. Franken ist an der Urne zu bewilligen.

Das Gemeindegesetz sieht in § 106 Abs. 3 vor, dass der Beschluss über einen Rahmenkredit die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite bestimmt. Die Kompetenz für die Bewilligung allfälliger Objektkredite (für einzelne Anlagen oder Massnahmen) soll der Energiekommission übertragen werden, wie dies bereits im laufenden Rahmenkredit der Fall war (vgl. Weisung zur Urnenabstimmung vom 23. September 2012 und Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017).

Die dem Steuerhaushalt als Folge der mit dem Rahmenkredit 2013–2019 finanzierten Erstellung von stadteigenen PV-Anlagen zufließenden Mittel (vom Bund ausgerichtete Einmalvergütungen, Vergütungen für die Rücklieferung des produzierten Solarstroms oder die Einnahmen aus dem Verkauf von Solarpanels städtischer Anlagen mit Publikumsbeteiligung) sollen in den jetzt zu beschliessenden neuen Rahmenkredit zurückfliessen und für die daraus zu finanzierenden Fördermassnahmen zur Verfügung stehen.

Das revidierte Förderreglement soll, vorbehaltlich der Zustimmung von Parlament und Stimmbewölkerung zum Rahmenkredit, per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Urnenabstimmung erst Anfang 2020 (Urnengang vom 9. Februar 2020) stattfinden kann. In diesem

Fall ist vorgesehen, das Förderreglement rückwirkend in Kraft zu setzen. Damit soll verhindert werden, dass es in den ersten Wochen des Jahres 2020 zu einer Lücke in der Förderung kommt, was gegenüber den betroffenen Liegenschafteneigentümer/innen zu einer Ungleichbehandlung führen würde, welche kaum zu begründen wäre. Zudem handelt es sich bei der vorgesehenen Rückwirkung um eine zeitliche Spanne von wenigen Wochen und nicht um eine belastende (rückwirkender Eingriff in die Rechte Privater), sondern um eine begünstigende Rückwirkung, bei welcher die von der Rückwirkung Betroffenen profitieren.

Erwägungen der Energiekommission

Die Stadt Wetzikon richtet gemäss dem Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien seit 2013 Fördergelder für verschiedene Massnahmen aus. Das bisherige Förderreglement ist inzwischen veraltet, denn die energiepolitischen Rahmenbedingungen haben sich seit 2013, unter anderem durch die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Energiestrategie 2050 und die eingegangene Verpflichtung der Schweiz zur deutlichen Reduktion des CO₂-Ausstosses im Rahmen des Pariser Klimaabkommens, stark verändert. Der Handlungsbedarf im Klimaschutz ist hoch und erfordert eine Verstärkung der bisherigen Anstrengungen auf allen staatlichen Stufen und bei jedem/jeder Einzelnen.

Die Wetziker Fördermassnahmen genügen diesen Anforderungen nicht mehr und müssen deshalb angepasst werden. Die geltenden Fördermassnahmen fokussieren sehr einseitig auf die Förderung von PV-Anlagen. Für die übrigen Fördermassnahmen standen nur sehr beschränkt Mittel zu Verfügung, weshalb die finanziellen Beiträge keine grosse Wirkung entfalten konnten. Inzwischen zeigt sich jedoch deutlich, dass insbesondere bei energetischen Gebäudesanierungen (Wärmedämmung, Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlagen) und der Nutzung erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung dringend Anreize notwendig sind, um die Entwicklung zu beschleunigen. Mit dem Auslaufen des Rahmenkredits PV-Förderung Ende 2019 ist der Zeitpunkt gegeben, um neu über zu fördernde Massnahmen und die Finanzierung der Fördermittel zu diskutieren. Die Stadt ist frei, energetische Massnahmen bei Dritten finanziell zu unterstützen. Sie könnte auch beschliessen, dies den übergeordneten Stufen (Bund und Kanton) zu überlassen. Allerdings würde ein Rückzug aus der bisherigen Unterstützung in der gegenwärtigen und zukünftigen energiepolitischen Diskussion eher befremden, denn die Herausforderungen sind ja nicht kleiner, sondern im Gegenteil grösser geworden. Stadtrat und Energiekommission haben sich denn auch dafür ausgesprochen, dass die Stadt Wetzikon ihren Beitrag leisten möchte zu den Klimazielen von Bund und Kanton.

Förderprogramme sind ein wirkungsvolles Mittel, um Investitionen in energetische Massnahmen zu beeinflussen, denn sie bieten für Private einen Anreiz, eigene Finanzmittel für die energetische Sanierung ihrer Liegenschaft in die Hand zu nehmen. Dies zeigt sich auch in Wetzikon, wo die bisherige Ausrichtung von Fördermitteln in relevanter Höhe an den Bau von PV-Anlagen seit 2013 zu einer markanten Steigerung der Solarstromproduktion geführt hat.

Mit der Orientierung des neuen Förderprogramms der Stadt Wetzikon am Massnahmenkatalog des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) ist sichergestellt, dass die Fördermittel zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. Neu sollen insbesondere energetische Gebäudesanierungen und der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare gefördert werden, denn das Wetziker Energiecontrolling zeigt, dass in diesen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht, damit die städtischen energiepolitischen Ziele 2025 erreicht werden können. Ergänzend dazu soll auch weiterhin eine Förderung von PV-Anlagen erfolgen, damit die bisherige Erfolgsgeschichte weitergeführt werden kann. Zusätzlich wird mit der neuen Ausgestaltung des Förderbeitrages ein Anreiz gesetzt, um tendenziell grössere PV-Anlagen zu erstellen.

Das neue Förderprogramm wird für die nächsten 5 Jahre vorgesehen (2020 bis 2024) und soll durch einen Rahmenkredit finanziert werden. Der Rahmenkredit ist ein in Wetzikon bereits bekanntes und bewährtes Finanzierungsmittel, das bereits 2012 für die Förderung von Solarstrom an der Urne unter-

stützt wurde. Der Rahmenkredit soll über 3 Mio. Franken beschlossen werden. Er liegt damit leicht über dem Kredit von 2012 für die Solarstrom-Förderung (2,75 Mio. Franken), hat aber einen klar erweiterten Förderzweck.

Fördergelder lösen bei Dritten Investitionen in mehrfacher Höhe aus. Der Fokus der geförderten energetischen Massnahmen liegt bei baulichen Massnahmen an der Gebäudehülle, dem Ersatz von fossilen Heizanlagen und auch weiterhin dem Bau von Solaranlagen. Aus Untersuchungen über die Wirkung der Wetziker Energieberatung ist bekannt, dass die ausgelösten Massnahmen grossmehrheitlich zu Aufträgen an das lokale und regionale Gewerbe führen.

Der Beschluss der Energiekommission zum neuen Förderprogramm erfolgt vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderats und der Urnenabstimmung zum beantragten Rahmenkredit von 3 Mio. Franken für die Jahre 2020 bis 2024.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2'500'000 Franken der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Im Namen der Energiekommission



Pascal Bassu
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Aktenverzeichnis

- Weisung Urnenabstimmung vom 23. September 2012 betreffend Rahmenkredit von 2.75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017
- Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 betreffend Verlängerung Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung
- Energiekonzept Wetzikon vom 28. Januar 2011
- Beschluss des Gemeinderates vom 20. April 2011 betreffend Festsetzung Energieleitbild
- Beschluss der Energiekommission vom 23. Februar 2015 betreffend Revision der energiepolitischen Ziele
- Massnahmenplan Energie Wetzikon vom 3. Oktober 2016
- Beschluss der Energiekommission Nr. 53 vom 3. Oktober 2016 betreffend Revision Massnahmenplan Energie
- Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon vom 1. Juni 2015
- Energiecontrollingbericht 2017
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2015) vom September 2016
- Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon; Entwurf Revision 2019
- Anhang zum Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon; Entwurf Revision 2019